

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

**Vorsitzender:**

Erster Bürgermeister                      Markus Hiebl

**Teilnehmer:**

Stadtratsmitglied	Susanne Aigner	ab 17:06 Uhr;
Stadtratsmitglied	Dietmar Eder	
Stadtratsmitglied	Thomas Ehrmann	bis 21:05 Uhr;
Stadtratsmitglied	Silke Hartmann	
Stadtratsmitglied	Walter Hasenknopf	
Stadtratsmitglied	Michael Helminger	bis 21.01 Uhr;
Stadtratsmitglied	Robert Judl	ab 17:03 Uhr;
Stadtratsmitglied	Walter Kinzel	
Stadtratsmitglied	Hubert Kreuzpointner	
Stadtratsmitglied	Franz Krittian	
Stadtratsmitglied	Daniel Längst	bis 20.35 Uhr;
Stadtratsmitglied	Andrea Lausecker	
Stadtratsmitglied	Lukas Maushammer	
Stadtratsmitglied	Manfred Mertl	
Stadtratsmitglied	Kaspar Müller	
Stadtratsmitglied	Bettina Oestreich-Grau	
Stadtratsmitglied	Stefanie Riehl	
Stadtratsmitglied	Wilhelm Schneider	
Stadtratsmitglied	Christine Schwaiger	
Stadtratsmitglied	Maximilian Standl	
Stadtratsmitglied	Stefan Standl	
Zweiter Bürgermeister	Josef Kapik	

**Entschuldigt:**

Stadtratsmitglied	Christoph Bräuer
Dritter Bürgermeister	Wolfgang Hartmann

**Von der Verwaltung sind (zeitweise) anwesend:**

Weichold Tanja, Schenk Andrea, Rehrl Gerhard, Ahne Stephan, Wimmer Helmut, Sura Jennifer, Klinger Christina, Stephl Andreas, Bertram Rolf, Zeh Sebastian, Kinzel Marcus, Brekalo Ingrid, Wagner Rainer;

**Beginn 1. Teil: 17:00 Uhr**

**Ende 1. Teil: 19:33 Uhr**

**Beginn 2. Teil: 20:04 Uhr**

**Ende 2. Teil: 21:12 Uhr**

**Aktenzeichen: 0241.6.0**

**Protokollführer/in:**

Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

Dieser Sitzung liegt folgende

**T a g e s o r d n u n g**

zugrunde:

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.10.2025 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**
2. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.11.2025 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**
3. **Tätigkeitsbericht der Bundespolizeiinspektion Freilassing**
4. **Neugestaltung der Hauptstraße; Vorstellung der Vorentwurfsplanung und Beauftragung der Entwurfsplanung**
5. **Teilneubau Grundschule mit Kinderhort: Genehmigung von Möblierungskonzept und IuK-Ausstattung**
6. **Durchführung der Wärmeplanung nach dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze:  
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen zur Potenzialanalyse (§ 16 WPG)**
7. **Maßnahmenbeschluss zum Austausch der Blockheizkraftwerke in der Kläranlage**
8. **Wasserleitungsbau Birkenweg: Maßnahmenbeschluss**
9. **Gebührenkalkulation für die Fernwärmeversorgung für die Jahre 2026 und 2027**
10. **Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk hinsichtlich Gebührenanpassung und Preisangabenverordnung (PAngV)**
11. **Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) hinsichtlich Preisangabenverordnung (PAngV)**
12. **Sport- und Freizeitanlage Badylon: Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon hinsichtlich Sporthalle sowie Außensportanlagen.**
13. **Genehmigung der Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen an die Stadt Freilassing**
14. **Informationen und Anfragen**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

Die Untergliederung des Tagesordnungspunktes „Informationen und Anfragen“ war nicht Bestandteil der ursprünglichen Ladung, sondern wurde um die Wortmeldungen in der Sitzung ergänzt.

**Erster Bürgermeister Hiebl** eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er begrüßt die Mitglieder des Stadtrates, die Pressevertreter und die Besucher. Erster Bürgermeister Hiebl stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 21 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

**Stadratsmitglied Judl** kommt um 17:03 Uhr zur Sitzung. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

**Stadratsmitglied Aigner** kommt um 17:06 Uhr zur Sitzung. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

**Beschluss:**

Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.

**Abstimmungsergebnis:**

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

**Beratung und Beschlussfassung:**

- |  |
|--|
| 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.10.2025 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet |
|--|

**Beschluss:**

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 14.10.2025 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.

**Abstimmungsergebnis:**

JA	23 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

**2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 11.11.2025 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**

**Beschluss:**

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 11.11.2025 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>23 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>0 Stimmen</b>

**3. Tätigkeitsbericht der Bundespolizeiinspektion Freilassing**

Der Leiter der Bundespolizeiinspektion Freilassing, Leitender Polizeidirektor Ludger OTTO, trägt den Tätigkeitsbericht in der Sitzung vor.

Da die Präsentation nach den Vorgaben der Bundespolizei nicht veröffentlicht und öffentlich eingesehen werden darf, wird die Präsentation als Anlage unter dem nicht-öffentlichen Punkt 4.4 „Präsentation der Bundespolizeiinspektion Freilassing“ im nicht-öffentlichen Teil beigefügt.

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

**Im Gremium wird die Frage gestellt, wie das aktuelle Prozedere bei den Kontrollen durch die Bundespolizei ablaufe.**

**Herr Otto antwortet, dass sich das Vorgehen der Bundespolizei im Vergleich zu den letzten Jahren nicht geändert habe. Man führe Kontrollen im Bereich des motorisierten Individualverkehrs und des Zugverkehrs durch. Bei Nichtvorliegen der Einreiseberechtigung erfolge eine Zurückweisung i.d.R. an die österreichischen Behörden. Die Masse weise man nach Österreich zurück. Es würden aber auch Zurückweisungen in das Heimatland durchgeführt.**

**Aus der Mitte des Stadtrates wird nachgefragt, ob die Vorgehensweise auch die gleiche sei, nachdem man die Kontrollstelle örtlich vorverlegt habe.**

**Herr Otto bejaht dies, da man sich auch nach Vorverlegung auf deutschem Staatsgebiet befinde.**

**Von einem Stadtratsmitglied interessiert man sich dafür, ob die dauerhaften Kontrollen aktuell nur über Urlaubssperren und Überstunden möglich seien.**

Herr Otto antwortet, dass die Bundespolizei aktuell stark ausgelastet sei. Die Arbeit schaffe man aber ohne Urlaubssperren und einem großen Aufbau von Überstunden.

Im Stadtrat möchte man wissen, ob es am Bahnhof eine Möglichkeit gebe die Situation zu verbessern in Hinsicht auf die Beeinträchtigungen auf den Bahnverkehr.

Herr Otto erläutert, dass bei der DB und der Westbahn die Kontrollen so eingeplant seien, dass man diese im fahrenden Zug durchführe und somit keine Verspätungen verursacht würden. Die BRB habe im Fahrplan ein längeres Zeitfenster für Kontrollen eingetaktet.

Dazu wird ergänzend aus dem Gremium gefragt, ob man bei der BRB keine Kontrollen im fahrenden Zug machen könne.

Herr Otto antwortet, dass dies aus personeller Sicht nicht möglich sei.

#### 4. Neugestaltung der Hauptstraße; Vorstellung der Vorentwurfsplanung und Beauftragung der Entwurfsplanung

Herr Rossa des Planungsbüros r+b landschaft s architektur ist in der Sitzung anwesend und stellt die Planungen vor.

#### Neugestaltung der Hauptstraße – Ein Lebensraum für Freilassing

Die Hauptstraße ist das Herz unserer Stadt. Wir wünschen uns einen lebendigen und vielfältigen Treffpunkt für die Einheimischen und für die Besucher. Die Gestaltung stammt aus den 1990er-Jahren und ist überholt. Heute brauchen wir mehr Aufenthaltsqualität, mehr Grün, mehr Schatten, mehr Raum für Begegnungen und zeitgemäße Mobilität. Die Hauptstraße soll ein Ort sein, auf den wir stolz sind – ein Ort, an dem sich Menschen gerne treffen, flanieren, einkaufen, essen, feiern, leben. Ein Raum, der die Erwartungen unserer Bürger widerspiegelt: **barrierefrei, klimafreundlich, mit vielfältigen Angeboten und hoher Aufenthaltsqualität.**

#### Was sind unsere Herausforderungen?

Alte Leitungen müssen dringend erneuert werden. Viele Bäume sind krank. Der Bodenbelag ist beschädigt und für ältere Menschen, Eltern mit Kinderwagen oder Menschen mit Einschränkungen schwierig zu nutzen. Die Aufenthaltsqualität soll verbessert werden. Das Stadtklima braucht mehr Grün und weniger versiegelte Flächen. Das Angebot des Handels geht zurück.

Seit Jahren zeigen alle Konzepte - **ISEK 2012, Masterplan Innenstadt 2018, der „Markt der Ideen“ 2021, der Realisierungswettbewerb** sowie die große **Bürgerumfrage 2021** - dass die Hauptstraße dringend eine grundlegende Aufwertung braucht und dies sowohl von Fachleuten empfohlen als auch von den Bürgern gewünscht ist.

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

Allein die Umfrage „Lebendige Innenstadt“ mit 1.450 Teilnehmern im Sommer 2021 zeigte deutliche Wünsche:

- mehr Grün, Schatten und bepflanzte Plätze
- Orte zum Verweilen, Sitzbereiche, Freiflächen
- Barrierefreiheit
- mehr Gastronomie und attraktive Fachgeschäfte
- Wasserflächen, Brunnen, Fontänen
- zentrumsnahe Parkplätze
- gestalterische Aufwertung und kulturelles Leben

Gleichzeitig zeigen Leerstände, aktuelle Geschäftsaufgaben und emotionale Diskussionen (z. B. 278 Kommentare auf einen Beitrag von 12. November auf Facebook zum Thema „leere Innenstadt zu bester Geschäftszeit“), dass viele Menschen die Innenstadt als „immer leerer“ empfinden und sich dringend mehr Leben wünschen. Die positive Resonanz auf Veranstaltungen wie „Feier.Abend“ bestätigt: **Die Nachfrage nach einer lebendigen Innenstadt ist groß.** Es ist damit zu rechnen, dass eine höhere Aufenthaltsqualität eine höhere Frequenz an Menschen in der Fußgängerzone bedingt. Beides zusammen schafft ein attraktives Umfeld für Handel, Gastronomie und Dienstleister. Davon profitieren anwesende Gewerbetreibende und die Voraussetzungen sind interessant für Neuansiedelungen.

Die Neugestaltung der Hauptstraße ist daher konsequent und notwendig. Mit der Sanierung soll ein attraktives, modernes und lebendiges Innenstadtumfeld entstehen, das Handel, Gastronomie und Investoren anzieht. Damit würde der Wunsch der Bürger nach einem lebendigen und vielfältigen Treffpunkt erfüllt.

## Unsere Ziele:

- Ein attraktiver Marktplatz, lebendige Gastronomie, ein Ort zum Treffen und Verweilen.
- Eine moderne, nachhaltige, klimaangepasste Innenstadt.
- Sichere und angenehme Wege für Fußgänger, Radfahrer, für Einheimische und für Besucher.
- Mehr Grün, mehr Schatten, gesunde Bäume.
- Barrierefreie Gestaltung für alle Generationen.
- Neue Aufenthaltsangebote – von Spielbereichen bis hin zu möglichen Trinkbrunnen.

## Was bedeutet das für Freilassing?

Eine Hauptstraße, die wieder zu einem **Ort der Begegnung und Lebensqualität** wird. Ein Zentrum, das Menschen anzieht – nicht nur zum Einkaufen, sondern zum (Er)Leben. Eine Innenstadt, die zeigt: Freilassing denkt an die Zukunft und an alle, die hier leben.

## Städtebauliche Konzepte:

- Das ISEK wurde im Jahr 2012 beschlossen. Das ISEK trifft einige Aussagen zur Hauptstraße, unter anderem: „Die vorhandenen Hauptdefizite in der Innenstadt liegen sowohl im fehlenden attraktiven Nutzungsmix als auch im gering repräsentativen öffentlichen Raum und erfordern eine umfassende

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

- Neugestaltung. Dabei wird die Stadt dauerhaft eine aktive Rolle einnehmen müssen.“
- Auszug aus der Auslobung zum Realisierungswettbewerb Hauptstraße:
  - In die Jahre gekommene Gestaltung des öffentlichen Raums. Teilweise schadhafte Oberflächensubstanz.
  - Geänderte Anforderungen an Klimaschutz, Klimaanpassung.
  - Vorhandene Bepflanzung (Linden) hat in der Blüte Auswirkungen auf angrenzende Oberflächen, Lindenbestand ist teilweise nicht mehr gesund (Erhebung liegt vor).
  - Tiefbauarbeiten stehen an: Wasserleitungen in Teilabschnitten, Hausanschlüsse, sowie weitere Infrastrukturleitungen wie Glasfaser/Breitband, Erdgas, Strom.
  - Erfordernisse der Barrierefreiheit sind nicht erfüllt.
  - Keine einheitliche Stadtmöblierung.
  - Funktionaler Wandel der Innenstadt - beschleunigt durch die Corona-Pandemie. (Anmerkung des Stadtmarketing: Seit dem EU-Beitritt Österreichs 1995, mit neuen Einkaufsmagneten auf österreichischer Seite (Bau Europark 1997, neuerliche Erweiterung 2026, und dem Onlinehandel kämpft der Handel in Freilassing mit Konkurrenz, die Bedeutung als Einkaufsstadt ist nicht mehr mit der „Goldgräberzeit der 90er Jahre“, Zitat aus ISEK, vergleichbar. Ein attraktives Umfeld soll dieser Entwicklung entgegenwirken.)
  - Geänderte Ansprüche zum Verkehr in der Hauptstraße, neues Parkraumkonzept zeitgleich in Bearbeitung.
  - Flächenanspruch für KFZ, Rad- und Fußgängerverkehr abwägen. Die Ziele für die Hauptstraße lauten:
    - Anpassen an Erfordernisse von Klimaanpassung und ökologischen Funktionen.
    - Anpassen an neue Mobilitätsanforderungen in Bezug auf Verkehr und Wege.
    - Anpassen an Strukturwandel in der Innenstadt, funktionale Mischung, Stiften von Identität.
    - Größtmögliche Aufenthaltsqualität für alle Bevölkerungs- und Zielgruppen.
    - Anpassung an die Sicherheitsvorschriften.
    - Anpassungen für den Markt, Strom und Wasserversorgung.



## 1. Tiefbau und Infrastruktur

Der Kanal weist Undichtigkeiten, starke Wurzeleinwüchse sowie stellenweise Scherbenbildung auf. Die Hauptleitung ist jedoch in ihrer Struktur insgesamt noch so intakt, dass eine innenliegende Sanierung (z. B. mittels Inliner-Verfahren) technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar wäre. Bei den Hausanschlussleitungen stellt sich die Situation allerdings deutlich kritischer dar: Diese sind größtenteils schadhafte, stark verwurzelt und weisen teils erhebliche Scherbenbildung auf, sodass eine Sanierung in geschlossener Bauweise in vielen Fällen nicht mehr möglich ist und stattdessen ein teilweiser oder vollständiger Neubau erforderlich wird.

Laut Auskunft der Stadtwerke sind Teile der Wasserleitungen über 40 Jahre alt. Daher ist eine Sanierung der Wasserhauptleitungen einschließlich der Hausanschlüsse vorgesehen. Es muss zeitnah eine Erneuerung und Ertüchtigung der Wasserleitung erfolgen.

Insgesamt ist eine koordinierte Neuordnung sämtlicher Sparten (Wasser, Kanal, Strom, Gas, Glasfaser/Breitband) erforderlich. Im Zuge der Maßnahme erscheint es sowohl sinnvoll als auch in einzelnen Bereichen notwendig, bestehende Leitungen umzulegen oder neu zu verlegen, um Konflikte mit der geplanten Ausbaumaßnahme zu vermeiden und eine zukunftssichere Infrastruktur zu gewährleisten. Entsprechende Abstimmungen mit den betroffenen Versorgungsträgern und Netzbetreibern sind vorgesehen.

## 2. Barrierefreiheit

Alle Bevölkerungsgruppen sollten sich im Zentrum der Stadt problemlos fortbewegen können. Es gibt vor allem von älteren Mitbürgern und Eltern mit Kinderwagen immer wieder Anmerkungen, dass der Bodenbelag entweder nicht mehr intakt ist oder insgesamt einfach zu unwegig.

## 3. Baumbestand

Die Bäume in der Hauptstraße sind teilweise nicht mehr gesund oder aber das Wurzelwerk hebt Teile der asphaltierten Flächen an.



## 4. Trinkbrunnen

Die mögliche Umsetzung wird in der nächsten Leistungsphase geprüft. Die Stadtwerke haben die damit verbundenen Unterhaltsmaßnahmen bereits erläutert. Grundsätzlich wäre die Realisierung einer solchen Maßnahme im Zuge der geplanten Neuordnung der Sparten technisch und organisatorisch umsetzbar. Es gibt diverse Fördermöglichkeiten.

## 5. Kinderspielanlagen

Entsprechend in Vorentwurfsplanung enthalten.

## 6. Beschlüsse und Verfahrensstand

### **Stadtratsbeschluss vom 27.01.2020**

Der Stadtrat beschloss das Gestaltungshandbuch mit kommunalem Förderprogramm für die Innenstadt. Zudem wurde beschlossen, dass die Stadtmöblierung in der Hauptstraße erneuert werden sollte. Hierzu sollten zunächst die Bänke, Fahrradständer und Abfallbehälter sukzessive ausgetauscht werden. In derselben Sitzung beschloss der Stadtrat erste grundlegende gestalterische Elemente der Stadtmöblierung.

### **Information Werkausschuss am 9.12.2020**

Am 9.12.2020 wurde der Werkausschuss über den Sachstand (Abschreibungsbeginn) zu den Wasserleitungen in der Hauptstraße informiert. Erster Bürgermeister Hiebl wies darauf hin, dass bei einer Oberflächengestaltung der Hauptstraße sinnvollerweise gleich die Wasserleitungen mitbetrachtet werden sollten, um dann nicht in ein paar Jahren wieder gleich aufreißen zu müssen.

### **Stadtratssitzung 27.04.2021**

In seiner Sitzung vom 27.04.2021 nahm der Stadtrat zur Kenntnis, dass eine Umsetzung des bisherigen Entwurfes der Stadtmöblierung als nicht sinnvoll erscheint und legte das weitere Vorgehen zur städtebaulichen Sanierung der Hauptstraße fest.

### **Stadtratssitzung vom 16.11.2021**

Maßnahmenbeschluss zur Durchführung eines Realisierungswettbewerbs, dessen Ergebnisse der Umsetzung der städtebaulichen Sanierung der Hauptstraße zugrunde gelegt werden sollen.

### **Bau-, Umwelt- und Energieausschusssitzung vom 18.01.2022**

Vergabe der Wettbewerbsbetreuung

### **Stadtratssitzung vom 12.07.2022**

Freigabe der Auslobung für den Realisierungswettbewerb

### **Stadtratssitzung vom 25.07.2023**

Vergabe Objektplanung Freianlagen und Verkehrsanlagen

### **Akteursdialog am 14.10.2024**

Der Handlungsbedarf der Innenstadt ist gegeben, am 14.10.2024 wurde eine Akteursveranstaltung mit den Akteuren der Innenstadt abgehalten. Mit dem Ergebnis daraus waren vor allem die Planungen für die Umbaumaßnahmen der Hauptstraße voran zu treiben.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

**Haupt-, Finanz- und Kulturausschusssitzung vom 13.05.2025**

Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss stimmt dem Vorhaben zu, eine Möblierung der Hauptstraße mit Bänken, Abfallbehältern und Fahrradanhängern mit grob kalkulierten Gesamtkosten in Höhe von rd. 30.000 € (brutto) plus rd. 10.000 € Bauhof Regiearbeiten vorzunehmen und als „Provisorium“ bis zum Umbau der Hauptstraße zu belassen. Er beauftragt die Verwaltung mit der Veranlassung der notwendigen Schritte und der Durchführung der Maßnahmen.

**7. Vorstellung Vorentwurfsplanung**

- siehe Erläuterungsbericht. Die Vorstellung erfolgt durch das Ing.büro Rosser.

**a) Ausbaubereich**

Öffentlicher Raum der Hauptstraße von Haus-Nr. 2 bis zur Einmündung in die Rupertusstraße einschließlich erforderlicher Anpassungen in Seitenstraßen sowie Teilbereich Gewerbegasse. Gesamtfläche ca. 8.800 m<sup>2</sup>.

**b) Verkehrsflächen**

Zur Sicherstellung der Erschließung für Anlieger-, Liefer- und Feuerwehrverkehr wird eine 3,5 m breite, durchgängige Fahrgasse vorgesehen. Der gesamte Korridor der Hauptstraße bleibt vorrangig dem Fußgänger- und Radverkehr gewidmet. Der Bereich zwischen Gewerbegasse, Josef-Brendle-Straße, Goldschmiedgasse und Rupertusstraße bleibt für den MIV (Motorisierter Individualverkehr) freigegeben und erlaubt kurzzeitiges Parken in ausgewiesenen Bereichen. Schleppkurven für PKW, Müll- und Rettungsfahrzeuge sowie die Anschlüsse an die einmündenden Straßen sind berücksichtigt.

**c) Infrastruktur**

Abwasser: Im Planungsbereich verläuft ein Mischwasserkanal (Hauptkanal in ca. 3,80–4,60 m Tiefe; Betonrohr Ei 500/700; Steinzeug DN 200–DN 500). Der Hauptkanal ist sanierungsbedürftig und kann in geschlossener Bauweise saniert werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 250.000 €.

Aufgrund fehlender Revisionsschächte sind die Anschlussleitungen überwiegend in offener Bauweise zu sanieren. Wird die Kanalsanierung in den betroffenen Stellen in offener Bauweise und unabhängig vom Straßenausbau durchgeführt, belaufen sich die geschätzten zusätzlichen Kosten auf rund 142.000 €, davon etwa 54.000 € für die Oberflächenwiederherstellung.

Wasserversorgung: In der Hauptstraße liegen GG/GGG DN 150, in den Seitenstraßen DN 80/100. Vorgesehen ist die Erneuerung der Hauptwasserleitung sowie der Hausanschlüsse.

Eine isolierte Leitungsbaumaßnahme ohne die Gesamtmaßnahme würde zu erheblichen Ineffizienzen führen: Für den Leitungsbau müssten die hochwertigen Oberflächen großflächig geöffnet und provisorisch wiederhergestellt werden. Das bedeutet höhere Wiederherstellungskosten und ein deutlich erhöhtes Nachtrags- und Kollisionsrisiko. Für die Herstellung der Wasserleitung (380 m Hauptleitung und

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

35 Hausanschlüsse) fallen Gesamtkosten in Höhe von ca. 565.000 € brutto an. Davon entfallen rund 155.000 € auf die Oberflächenwiederherstellung, die im Falle einer gemeinsamen Durchführung mit der Gesamtmaßnahme entfallen würden. Die Bündelung als Gesamtmaßnahme vermeidet doppelte Aufbrüche und schafft Planungs-, Ausführungs- und Finanzierungssynergien. Gleichzeitig steigen die Chancen auf eine geförderte Oberflächenherstellung, die bei einer rein technischen Sanierung nicht erreichbar wäre.

Auch der Umschluss der bestehenden Straßeneinläufe und Dachentwässerungen auf das Schwammstadtkonzept ist förderfähig.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist daher die kombinierte Umsetzung der notwendigen Leitungs-sanierung mit der gestalterischen Gesamtmaßnahme eindeutig vorzuziehen.

Sie reduziert Lebenszyklus- und Baufolgekosten, minimiert Beeinträchtigungen für die Öffentlichkeit und stellt die Funktionsfähigkeit und Qualität der Hauptstraße auf Jahrzehnte sicher.

Maßnahme Sanierung Mischwasser- Hauptkanal und Anschlussleitungen	Gesamtkosten 392.000 €	davon Oberflächenwiederherstellung 54.000 €
Erneuerung Hauptwasserleitung und Hausanschlüsse	565.000 €	155.000 €

**d) Grünanlagen**

Der Vorentwurf ordnet Grün- und Pflanzflächen als klimawirksame Retentions- und Verschattungsinseln mit begrüntem Sickermulden, biodiversen Beeten und robusten Sitzbereichen (Granit mit Holzaufgaben). Der Bestand umfasst 44 Bäume (u. a. 43 Linden, teils geschädigt) sowie die ortsbildprägende Friedenseiche, die zu erhalten ist. Wo räumlich und technisch möglich, wird der Erhalt gesunder Linden verfolgt, andernfalls ein Austausch bzw. Neupflanzungen klimaresilienter Arten (z. B. Gleditschie 'Skyline', Amberbaum, Silberlinde). In der Gewerbegasse sollen Baumhasel überwiegend erhalten und ergänzt werden.

**e) Baugrund**

Unter dem Bestand liegen kiesige Auffüllungen (bis ca. 1,1 m u. GOK), darunter Verwitterungslehme (F3) bis ca. 1,2–2,4 m u. GOK und anschließend hochdurchlässige Flussschotter. Für Bk 0,3 ist der Aufbau großteils ausreichend.

**f) Beleuchtung**

LED-Beleuchtung ist grundsätzlich vorhanden. In der nächsten Planungsphase werden geänderte Standorte, Ersatzbeschaffungen geprüft.

## 8. Finanzierung

Die Haushaltslage der Stadt Freilassing ist, wie die fast aller Kommunen, angespannt.

Die Kosten liegen laut Kostenschätzung vom 11.11.2025 bei ca. **6.067.000 €** brutto. Dazu kommen die Kosten für Kanal- und Wasserleitungsbau.

Die Maßnahme ist förderfähig in der Städtebauförderung. Förderfähig sind Maßnahmen hinsichtlich blaue/grüne Infrastruktur, wassersensible Freiraumgestaltung (Schwammstadt), Entsiegelung/Recycling, barrierearme Gestaltung sowie nahmobilitätsfreundliche Straßenräume. Die förderfähigen Kosten betragen voraussichtlich ca. 4.628.531,90 Euro.

Der Fördersatz in der Städtebauförderung beträgt grundsätzlich 60%. Aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Freilassing liegt er derzeit bei 80 %. Damit beliefen sich der Eigenanteil der Stadt auf ca. 1.390.054,89 Euro für die Innenstadtsanierung.

Die Kosten für Kanal- und Wasserleitungsbau betreffen kostenrechnende Einrichtungen, die sich über Beiträge und Gebühren refinanzieren.

## 9. Zeitplan

Vorstellung der Entwurfsplanung	Mitte 2026
Einreichen der Förderunterlagen	Ende 2026
Ausführungsbeginn	Ende 2027

Dem Sachvortrag sind die **Anlagen 1-28 zu TOP 4** beigelegt.

**Im Gremium wird festgehalten, dass man aktuell zwei Planungen parallel auf den Weg bringe, die Wärmeplanung und die Planung der Hauptstraße. Ideal wäre es, wenn man beides unter einen Hut bringen würde. Es stelle sich daher die Frage, ob man die Wärmeplanung bzw. das Wärmenetz in der Hauptstraße gleich mitplanen könne, oder ob man sich dadurch ggf. im Prozess bremse.**

**Herr Stephi erläutert, dass man sich hier aktuell noch in der Vorentwurfsplanung befinde. In der Entwurfsplanung werde man dann die Wärmeplanung entsprechend berücksichtigen, dass man sich hier nichts verbaue.**

**Herr Rossa ist der Meinung, dass dies vielmehr eine Chance sei, die beiden Planungen zu kombinieren. Es wäre daher sehr gut, wenn man den Bereich Wärmeplanung gleich mitberücksichtige.**

**Im Gremium wird nachgefragt, ob es aus Sicht der Verwaltung realistisch sei, die Planung Hauptstraße mit der Wärmeplanung zusammenführen zu können.**

**NIEDERSCHRIFT**  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

**Erster Bürgermeister Hiebl antwortet, dass man sich Teilbereiche raussuchen müsse, um dies dann dezidiert und detailliert zu betrachten.**

**Im Gremium wird bemängelt, dass die Pflanzenauswahl wenig Bezug zu Freilassing und unserem Naturraum habe. Dies fehle bei der Planung. Es stelle sich die Frage, wie man die Natur in die Stadt bringe. Die Au beheimate z.B. Hainbuchen. In der Stadt habe man z.B. den Feldahorn oder die Blumenesche. Man solle auf eine großkronige Baumart gehen. Zu den Baumstandorten in der Hauptstraße stelle sich die Frage, wie viel Platz man für den Wurzelraum zur Verfügung habe. Staunässe müsse vermieden werden. Zudem müsse man sich Gedanken zur Problematik mit Salz im Winter machen. Wie könne das funktionieren.**

**Herr Rossa antwortet, dass man die Salzproblematik auch mit betrachtet habe und es hierfür auch Lösungen geben würde. Die aufgeworfenen Punkte werde man aufnehmen und entsprechend berücksichtigen.**

**Aus der Mitte des Stadtrates sehe man bei den Grünflächen ein Problem bei längeren Trockenphasen. Zudem habe man die Befürchtung, dass sich bei den Grünflächen Unkraut, Moose usw. bilden werde. Die Rezensionswirkung sei dann auch eingeschränkt und optisch sei es auch nicht schön.**

**Herr Rossa antwortet, dass der Punkt sei, dass man die Flächen begrüne und entsiegle ohne aber die Funktionalität einzuschränken. Dies gelte es zu lösen.**

**Von einem Stadtratsmitglied wird die Förderhöhe hinterfragt.**

**Herr Rossa erläutert, dass die Förderung grundsätzlich 60% betrage. Bei einer angespannten Haushaltslage seien jedoch 80% Förderung möglich. Frau Bereth von der Regierung von Oberbayern (Städtebauförderung) habe die Aussage getroffen, dass im Falle von Freilassing 80% möglich seien.**

**Erster Bürgermeister Hiebl ergänzt, dass eine Entscheidung zur Maßnahme erst mit der Entwurfsplanung getroffen werde. Zu diesem Zeitpunkt müsse man sich dann abschließend nochmals mit der Regierung abstimmen, mit welcher Förderhöhe für Freilassing zu rechnen sei.**

**Im Gremium wird hinterfragt, ob dies jetzt der richtige Zeitpunkt sei heute für das weitere Vorgehen eine Entscheidung zu treffen. Aus Sicht der CSU sei dies nicht der Fall. Man habe als Stadt aktuell große Baumaßnahmen mit der Mittel- und Grundschule. Bei diesen Projekten gebe es zudem Probleme und seien mit finanziellen Unsicherheiten behaftet (wie z.B. dem Entfall von Fördermitteln bei der Grundschule). Zudem habe man im nächsten Punkt noch über die Ausstattung an der Grundschule zu entscheiden. Dies seien aktuell sehr viele anfallende Punkte, wodurch die Hauptstraße zeitlich aktuell nicht**

**NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING**

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

passend sei. Man solle deshalb warten bis man beide Schulen abgeschlossen und endabgerechnet habe.

Herr Rehr l erläutert, dass man die Maßnahme Hauptstraße aktuell in der Finanzplanung in den Jahren 2027-2029 eingeplant habe. Dazu habe man einen Eigenanteil von 1,6 Mio. Euro eingeplant. Diese seien auf die Jahre verteilt. Entscheiden werde sich die Umsetzung der Maßnahme erst mit Abschluss der Entwurfsplanung. Man werde eine Umsetzung nicht beauftragen, wenn man nicht auch die Förderung in der dargestellten Höhe erhalte.

Im Stadtrat ist man der Meinung, dass ein Verschieben nichts bringen würde. Es sei nun der richtige Zeitpunkt dies anzugehen. Ein Beispiel sei auch der Maxplatz in Traunstein. Dieser habe zu einer enormen Belebung geführt.

Dem wird aus der Mitte des Gremiums ergänzt, dass die Planung gelungen sei. Natürlich seien noch viele Fragen offen. Mit Investitionen schaffe man auch nachhaltige Werte für die Stadt. Für die weitere Planung wünsche man sich Vor-Ort-Termine für die Hot-Spots zusammen mit dem gesamten Gremium.

Ein Mitglied des Stadtrates vertritt den Standpunkt, dass man Wirtschaftsstandort sei und die Hauptstraße kein gutes Bild als zentralen Ort abgebe. Mit einer Neugestaltung belebe man die Hauptstraße und könne dadurch ggf. auch Leerstände reduzieren. Es sei aber zwingend notwendig, dass die Planung der Hauptstraße mit der kommunalen Wärmeplanung zusammen erfolge und abgestimmt sei. Es müsse einen Gesamtplan mit allen Kosten (Wärmeplanung, Kanal usw.) geben. Bezüglich einer zukunftsfähigen Geschäftsnutzung müsse man die Eigentümer einplanen und alle Facetten betrachten.

Im Gremium wird darum gebeten, dass für solche großen Maßnahmen die Unterlagen früher als nur eine Woche im Voraus im RIS zur Verfügung gestellt werden sollten.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

a)

Der Stadtrat genehmigt die vorliegende Vorentwurfsplanung und die Kostenschätzung in Höhe von 6.066.715,69 Euro.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>15 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>8 Stimmen</b>

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt:**

b)

**Der Stadtrat beschließt, r + b landschaft s architektur rossa rossa-banthien mit der weiteren Bearbeitung der Objektplanung Freianlagen und Verkehrsanlagen im Rahmen der geplanten Neugestaltung der Hauptstraße zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt stufenweise und umfasst die Leistungsphase 3 und 4 gemäß HOAI sowie die abgefragten besonderen Leistungen und Nebenkosten.**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>15 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>8 Stimmen</b>

**5. Teilneubau Grundschule mit Kinderhort: Genehmigung von Möblierungskonzept und IuK-Ausstattung**

**Stadtratsmitglied Oestreich-Grau stellt mit Eintritt in den Tagesordnungspunkt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Herstellung der Nicht-Öffentlichkeit.**

**Erster Bürgermeister Hiebl lässt das Gremium zur Herstellung der Nicht-Öffentlichkeit abstimmen.**

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt zur weiteren Beratung die Nichtöffentlichkeit herzustellen.**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>20 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>3 Stimmen</b>

**Zu diesem Punkt wurde von 19:33 Uhr bis 20:04 Uhr die Nichtöffentlichkeit hergestellt.**

Der Schulleiter, Herr Zeitel, stellt anhand der beigefügten Präsentation (**siehe Anlage 1 zu TOP 5**) das Konzept vor.

Die Grundschule muss wegen der gegebenen Rahmenbedingungen ein positiver Lebens- und Arbeitsort für alle Schülerinnen und Schüler sein. Dafür ist sie nach dem Münchner Lernhauskonzept konzipiert. Das Münchner Lernhauskonzept verlangt hochflexible, mobile und multifunktionale Möbel, die modernes Lernen, Ganztagsbetrieb und Inklusion ermöglichen. Die Möblierung erfüllt zentrale pädagogische Aufgaben: Strukturierung offener Lernhäuser, Unterstützung verschiedener Lernformen und Schaffung von Ruhe-, Bewegungs- und Präsentationsbereichen. Die Anforderungen im Einzelnen:

---

### 1. Präsentation & gemeinsamer Input – *Mountain Top*

**Zweck:** Präsentieren, Zuhören, Reflexion.

**Wichtiges Mobiliar:**

- Digitale Tafeln/Whiteboards
- Flexible Gruppentische, Stehpulte, Sitzbänke
- Magnet-/Präsentationsflächen
- Akustik- und Sichtschutz (Jalousien, Abschirmungen)
- Für Personal: Besprechungstisch, Sofa, digitale Präsentationstechnik

---

### 2. Rückzug & Konzentration – *Cave*

**Zweck:** Ruhe, individuelles Lernen, Lesen, Inklusion.

**Wichtiges Mobiliar:**

- Lernhöhlen / abgeschirmte Einzelarbeitsplätze
- Sichtschutzwände, Teppichfliesen, Sitzwürfel
- Lesebereiche, Lesehöhlen
- Stressregulationsmaterial
- Für Personal: ruhige Arbeitsplätze, Teeküche, Rückzugssofas

---

### 3. Austausch & Gruppenarbeit – *Campfire*

**Zweck:** Diskussion, Teamarbeit, soziales Lernen.

**Wichtiges Mobiliar:**

- Kreisförmige Sitzgruppen (Bänke, Sitzeimer, Teppiche)
- Leicht verschiebbare Tische
- Mobile Tafeln/Pinnwände
- Für Personal: große Teamraumbänke (8–10 Personen), stapelbare Stühle, Lounge-Sitzgruppen

---

### 4. Informelles Lernen & Begegnung – *Watering Hole*

**Zweck:** Spontaner Austausch, Pausengespräche.

**Wichtiges Mobiliar:**

- Stehtische/Bistrotische
- Mobile Polstermöbel, Hocker
- Outdoor-Tische und -Bänke
- Pinnwände
- Sitzgruppen in Teamräumen und Teeküchen

---

### 5. Praktisches & kreatives Lernen – *Hands-on*

**Zweck:** Forschen, Werken, kreative Projekte.

#### **Wichtiges Mobiliar:**

- Einzel-/Gruppentische (kombinierbar)
- Werkbänke/Experimentierstationen
- Kreativ- und Lego-Tische
- Rollwagen für Forschungsmaterialien
- OGTS: Raumtrenner mit Schubladen, vielfältiges Spielmaterial, kleine Teppiche

---

### 6. Bewegung & Aktivität – *Movement*

**Zweck:** Motorik, Aktivpausen, Stressabbau.

#### **Wichtiges Mobiliar:**

- Dreh- und Wackelhocker, Gymnastikbälle
- Balanceboards
- Matten, Sprossenwände, Boxsäcke
  
- Bewegungsanreize im Schulhaus
- Außenbereich: Klettergerüst, Sandbereiche, Spielgeräte

---

#### **Zusammengefasst:**

- **Flexibilität ist zentral:** Möbel müssen mobil, modular und doppelt nutzbar sein.
- **Möbel übernehmen Raumfunktionen:** Sie strukturieren offene Lernhäuser (Trennung, Akustik, Stauraum).
- **Inklusion erfordert spezielle Ausstattung:** Rückzugsräume, sensorische Elemente, Ruhebereiche.
- **Ganztagschule braucht robuste, vielseitige Möbel:** gleicher Raum – mehrere Nutzungen.
- **Digitale Ausstattung braucht passende Möblierung:** Kabelmanagement, Stauraum, ergonomische Teamarbeitsplätze.

Die anliegende Präsentation zeigt das Möbliierungskonzept (**siehe Anlage 1 zu TOP 5**).

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

Die Bestandsmöbel werden zur Ausstattung der Klassenzimmer verwendet und z.T. ergänzt. Die Gesamtkosten für die Ausstattung von Schule und Hort stellen sich wie folgt dar:

Vormittagsschule Altbau	110.000 €
Vormittagsschule Neubau	350.000 €
Trennwände	13.000 €
Sitzbänke	56.000 €
Vormittagsschule 50%	37.000 €
	<b>566.000 €</b>
Ganztag	320.000 €
Ganztag 50%	37.000 €
Mensa	160.000 €
	<b>517.000 €</b>
Hort	250.000 €
luK Schulgebäude	249.000 €
luK Hort	8.000 €
	<b>257.000 €</b>
<b>Summe</b>	<b>1.590.000 €</b>

Die innovative Ausstattungsgegenstände zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts der Grundschule können über das Startchancenprogramm zu mindestens 70% gefördert werden.

Die Möbel für den Ganztag können aus dem Förderprogramm „Ausstattungspauschale“ mit 70% gefördert werden.

Im beschlossenen Baubudget sind für Möblierung der Grundschule 739.000 € enthalten. Für die Möblierung des Hortes und die luK-Ausstattung (**siehe Anlagen 2 und 3 zu TOP 5**) sind keine Kostenansätze vorhanden. Durch die Inanspruchnahme der o.a. Förderprogramme reicht das Budget für den Eigenanteil der Stadt Freilassing aus und hat daher keine negative Auswirkung auf den Haushalt.

**Im Gremium wird festgehalten, dass einige Polstermöbel in der Planung enthalten seien. Es stelle sich die Frage, wie es mit der Haltbarkeit und der Reinigung aussehe.**

Herr Zeitel erläutert, dass es sich um einen qualitativ hochwertigen Anbieter handle, auch in Hinsicht auf die Nutzung. Die Oberflächen seien abwaschbar, wasserabweisend und sehr robust. Zudem zeige die Vergangenheit, dass mutwillige Beschädigungen durch Schüler gegen null gehen würden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt das o.a. Konzept samt Kosten für die Ausstattung von Grundschule und Kinderhort. Die Haushaltsmittel sind im Haushalt 2026 zu veranschlagen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA            23 Stimmen  
NEIN        0 Stimmen

6. Durchführung der Wärmeplanung nach dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze:  
Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen zur Potenzialanalyse (§ 16 WPG)

Zur Potenzialanalyse sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. **Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 19.11.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Beteiligung an o.g. Bauleitverfahren der Stadt Freilassing, in diesem Fall zu den Ergebnissen der Potenzialanalyse (Stand Oktober 2025).

Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 18. August 2025 bestehen aus Sicht des Handwerks weiterhin keine Einwände. Zu den Ergebnissen der Potenzialanalyse werden keine ergänzenden Anmerkungen und Hinweise vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Karin Koziol  
Referentin

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

**2. Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 21.11.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 28.10.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Bezüglich der Bekanntmachung über die Wärmeplanung der Stadt Freilassing verweise ich auf meine Stellungnahme vom 07.08.2025, Az.: 65147-651pt/014-2025#632, die weiterhin mit dem zusätzlichen Hinweisen Gültigkeit hat, dass der Antrag zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den PFA 3.6 Anfang September 2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen ist und Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigen dürfen.

Weiter teile ich Ihnen mit, dass im anhängigen Planfeststellungsverfahren die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange vom 01.12.2025 bis einschließlich 31.12.2025 mittels Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgen wird. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgt am 24.11.2025 in den örtlichen Tageszeitungen. Ab dem 01.12.2025 tritt die eisenbahnrechtliche Veränderungssperre nach § 19 AEG für die vom Planfeststellungsumfang erfassten Flurstücke in Kraft.

Nach § 19 AEG dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Oppel

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

**3. Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 25.11.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Grundner,

vielen Dank für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Endberichtes der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Selm.

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende erste Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

In dieser Phase der kommunalen Wärmeplanung erlauben wir uns bereits jetzt auf folgende Punkte hinzuweisen:

Der Eisenbahnbetrieb darf durch die geplanten Maßnahmen weder behindert noch gefährdet werden. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Vor Durchführung zukünftiger Maßnahmen (Errichtung von Photovoltaikanlagen, Geothermie, etc.) ist jeweils die Stellungnahme der DB als Nachbar über die DB AG, DB Immobilien einzuholen.

Die DB AG, DB Immobilien ist mit aussagekräftigen Unterlagen zu den geplanten Maßnahmen zu beteiligen. Ohne Vorlage von Planunterlagen kann seitens DB AG, DB Immobilien keine Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben erstellt werden.

Bereits jetzt weisen wir bezüglich geplanter Geothermie Maßnahmen auf folgendes hin:

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Daher müssen Arbeiten grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden und es darf nicht zu Setzungen im Bereich der Eisenbahninfrastruktur kommen.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

Hier sind dann ggfs. Bodengutachten, Setzungsprognosen etc. vorab vorzulegen. Hierbei ist jedes Vorhaben einzeln und individuell zu betrachten und zu prüfen.

Bei Bedarf kann ein Monitoring auch im Nachgang zur Errichtung der Anlagen verlangt werden. Kosten gehen jeweils zulasten des Betreibers.

Bei Photovoltaikanlagen geltend folgende Hinweise und Auflagen:

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die DB AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Bei geplanten Leitungskreuzungen bitten wir zu beachten, dass

werden, bedingt durch die Wärmebedarfsplanung, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Versorgungsleitungen usw. erforderlich, so sind diese nach den Richtlinien der DB auszuführen. Es sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner:innen nach Bundesländern finden Sie hier:

[www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen](http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen)  
[www.deutschebahn.com/Gestattungen](http://www.deutschebahn.com/Gestattungen)

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

Die beiliegende Stellungnahme der DB Energie GmbH (Az.: I.ET-S-S-3 Ba (409)) vom 19.11.2025 bitten wir zu beachten (siehe nachfolgend unter Ziffer 4).

Wir bitten um Beteiligung innerhalb des weiteren Verfahrens.

Spätere Anträge auf Genehmigung, Leitungskreuzungen etc. für den Geltungsbereich sind uns zur gegebenen Zeit zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns hierzu dann die Geltungsmachung von Hinweisen, Bedingungen und Auflagen ausdrücklich vor.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben, bitten wir Sie, unsere Allgemeine Mail-Adresse zu benutzen. Bitte geben Sie bei Rückfragen immer unser Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutsche Bahn AG

#### **4. Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 19.11.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Erhalt der Unterlagen zu o.g. Planung teilen wir fristgemäß folgendes mit:

1. Die o.g. Planung wurde die Belange der DB Energie GmbH – hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) – hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Vorschriften geprüft. Innerhalb des Planungsgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen beidseits von je 30 m bezogen auf die Leitungsachse (Schutzstreifenbreite gesamt: 60 m), deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.

Es sind die im Folgenden aufgeführten sicherheitsrelevanten Auflagen und Hinweise zu beachten.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Schutzstreifens mit Nutzungseinschränkungen bzgl. Bauwerken bzw. baulichen Anlagen (wie z.B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Verkehrs-, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz-, Signal-, Werbe-, Leitungs- Photovoltaik- und Bewässerungsanlagen sowie Lagerstätten, -halden, Tankstellen, Energiegewinnungsanlagen, Gasverteilungsanlagen usw.) und Bepflanzungen im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zu rechnen ist. Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind konkrete Angaben über die geplanten Bauwerke bzw. baulichen Anlagen hinsichtlich ihrer Lage und

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

Höhenentwicklung in Meter ü.NN (z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, Anlagenhöhen usw.) zwingend erforderlich.

Darüber hinaus - d.h. auch außerhalb des o.g. Schutzstreifens - ist mit Nutzungseinschränkungen von Windenergieanlagen zu rechnen.

3. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben.

4. Die Zufahrt zu den Masten muss jederzeit für langsam fahrende Lkw uneingeschränkt gewährleistet sein.

5. Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher – ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - in der Regel 3,50 m nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß *DIN VDE 0105* und *DIN EN 50341* in der jeweils aktuellen Fassung.

Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - *BImSchV*) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben,

von 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist.

Wir bitten um weitere Beteiligung an den Planungen.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A. Sven Bauer

**5. Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land, Herr Münch (Leiter Stabsstelle Landkreisentwicklung) vom 27.11.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stabsstelle Landkreisentwicklung des Landkreises Berchtesgadener Land nimmt zur Wärmeplanung Potenzialanalyse - Stand Oktober 2025 der Stadt Freilassing folgendermaßen Stellung:

In der Analyse wurden umfassend potentielle Wärmequellen eruiert. Das Solarpotenzial erscheint mit einem erwartbaren Jahresertrag von 226.000 MWh/a sehr hoch. Im Energienutzungsplan für die Stadt Freilassing wurde ein Gesamtpotential von 3.917 MWh/a für Solarthermie und 16.343 MWh für Photovoltaik ermittelt. In der Präsentation zur Potentialanalyse ist die Angabe für Photovoltaik mit 75.760 MWh/a und für Solarthermie mit 45.200 MWh/a angegeben. Die Höhe der Angaben und die Zusammensetzung der Angaben können wir ohne weitere Erläuterungen nicht nachvollziehen.

Die Ergebnisse der Ausweisung von Prüfgebieten für Wärmenetze ist plausibel und eine Umsetzung sollte angestrebt werden.

Die nächsten Schritte zur Dekarbonisierung des bestehenden Wärmenetzes in der Zirbenstraße gemäß den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) im Rahmen eines Transformationsplans durch die Stadtwerke Freilassing werden begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuel Münch**

Leiter Stabsstelle Landkreisentwicklung

**6. Stellungnahme der Regierung von Obb. höhere Landesplanungsbehörde vom 28.11.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern gibt als höhere Landesplanungsbehörde zur Potenzialanalyse der Wärmeplanung der Stadt Freilassing folgende Stellungnahme ab:

**Planung**

Die Stadt Freilassing hat im Zuge der kommunalen Wärmeplanung die Potenzialanalyse nach § 16 WPG vorgelegt. Damit werden die bisherige Eignungsprüfung und Bestandsanalyse, zu der wir mit Schreiben vom 29.08.2025 Stellung genommen haben, um eine systematische Bewertung erneuerbarer Wärme- und Stromquellen, möglicher Effizienzoptionen sowie potenzieller Wärmenetzgebiete ergänzt.

Die Analyse weist ein umfangreiches erneuerbares Energieportfolio aus, darunter insbesondere:

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

- Fluss- und Grundwasserwärme,
- tiefe und oberflächennahe Geothermie,
- Biomassepotenziale aus Energiepflanzen,
- dachgebundene Solarthermie und Photovoltaik.

Als mögliche Wärmenetzgebiete werden mehrere Teilräume identifiziert, darunter die Bereiche Lindenstraße/Münchener Straße und das Gewerbegebiet Kesselpoint. Diese bündeln dichte Wohn- und Gewerbebestrukturen und eignen sich daher grundsätzlich für leitungsgebundene Versorgungslösungen. Weniger dichte Quartiere sollen dezentral versorgt werden.

## **Bewertung**

### Beitrag zu Klimaschutz und Energieversorgung

Die hohe Verfügbarkeit erneuerbarer Wärme- und Stromquellen unterstützt das Ziel, den fossilen Energieeinsatz deutlich zu reduzieren und entspricht den raumordnerischen Vorgaben zur nachhaltigen Energieversorgung (vgl. LEP 6.2.1 Z, RP 18 B V 7.1 Z, 7.2 Z).

### Siedlungs- und Freiraumentwicklung

Die Konzentration möglicher Wärmenetzgebiete auf siedlungsstrukturelle Schwerpunktbereiche folgt dem Grundsatz einer abgestimmten und integrierten Siedlungsentwicklung (LEP 3.1.1 G).

Gleichzeitig bleiben einzelne im Flächennutzungsplan dargestellte Entwicklungsbereiche – insbesondere das Gewerbegebiet Eham – bislang unberücksichtigt. Diese sollten in der weiteren Planung berücksichtigt werden, um die integrierte Siedlungs- und Energieentwicklung sicherzustellen.

### Ressourcen-, Landschafts- und Gewässerschutz

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (LEP 7.1.1 G, RP 18 B I 1 G) sowie den Erfordernissen des Flächen- und Freiraumschutzes abzustimmen:

- Biomasse: Biomasseeinsatz sollte nicht zu Nutzungskonflikten mit hochwertigen Acker- und Grünlandstandorten führen (vgl. RP 18 B III 2.3 G).
- Solarthermie/Freiflächen-PV: Großflächige Anlagen sollten vorrangig auf gewerblichen Dachflächen oder (technisch) vorbelasteten Standorten entwickelt werden; auf Freiflächen sollten Agri-PV-Lösungen geprüft werden (vgl. LEP 6.2.3 G; LEP 5.4.1 G, RP 18 B III 2.1 G).
- Flusswärme (Saalach/Sur): Projekte sollten frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Gewässerökologie, Mindestabflüsse und Wärmeeinträge sind gemäß RP 18 B I 2.4 Z und B V 7.2.1 Z besonders zu berücksichtigen.

### Infrastruktur- und Netzkompatibilität

Zur Sicherstellung der Netzstabilität ist eine enge Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber erforderlich, insbesondere bei hohen elektrischen Leistungsaufnahmen von Großwärmepumpen (LEP 6.1.1 Z/G).

### **Ergebnis**

Die Potenzialanalyse entspricht grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen. Für die weitere Ausarbeitung des Zielszenarios und des Maßnahmenprogramms empfehlen wir:

- Einbeziehung künftiger Bau- und Gewerbeflächen – insbesondere des GE Eham – in die Netzplanung.
- Vertiefte technische, ökologische und wasserwirtschaftliche Machbarkeitsstudien zur Nutzung von Fluss- und Abwasserwärme.
- Priorisierung dachgebundener PV sowie die Nutzung von Rest- und Abfallbiomasse.
- Frühzeitige und kontinuierliche Abstimmung mit regionalen Akteuren und Fachbehörden zur Sicherstellung der Infrastruktur-, Gewässer- und Naturschutzverträglichkeit.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte bildet die Potenzialanalyse eine geeignete Grundlage für eine klimaneutrale und landesplanerisch verträgliche Wärmeversorgung der Stadt Freilassing.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.  
Alexander Steinbach

### **7. Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Traunstein vom 28.11.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Traunstein nimmt zur o.g. Bekanntmachung wie folgt Stellung:

Sofern im Zuge der Umsetzung des Vorhabens Infrastruktur oder sonstige Belange des Staatlichen Bauamts Traunstein betroffen sind, ist dies frühzeitig mit uns abzustimmen. Ggf. erforderliche vertragliche Regelungen sind vorab zu vereinbaren.

Des Weiteren wird empfohlen zu prüfen, ob im Zuge der Ausbaumaßnahme der Münchener Straße (vgl. im Jahr 2026) bereits infrastrukturelle Maßnahmen ergriffen werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Andreas Pham Oberstraßenmeister

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

Die vorgenannten Stellungnahmen wurden an das Institut für nachhaltige Energieversorgung (INEV) weitergeleitet. Das INEV wird alle vorliegenden Stellungnahmen in das Ergebnis der kommunalen Wärmeplanung einarbeiten.

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

<b>7. Maßnahmenbeschluss zum Austausch der Blockheizkraftwerke in der Kläranlage</b>
--

**Stadtratsmitglied Längst** verlässt um 20.35 Uhr die Sitzung. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Die Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage) in der Kläranlage trägt maßgeblich zur Grundlastabdeckung der Strom und Wärmeverbräuche der am Energieverbund angeschlossenen Liegenschaften bei, und ist bis auf wenige Wochen im Sommer 24/7 in Betrieb. Für den Betrieb wird das anfallende Klärgas der Kläranlage und Erdgas benutzt.

Bei der KWK-Anlage in der Kläranlage ist im April 2025 das Ende des Abschreibungszeitraums erreicht. Auf Grund des technischen Zustandes und der Störanfälligkeit wird ein Austausch angestrebt. Der Zeithorizont mit der notwendigen Planung und Austausch wird auf ca. 1 Jahre geschätzt. Eine vereinfachte Kostenübersicht über den Betrieb der KWK-Anlage ist der **Anlage 1 zu TOP 7** zu entnehmen.

Die ermittelten Kosten für die Errichtung der KWK-Anlage in der Kläranlage stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

Austausch der KWK-Anlage	682.000,00 € brutto
Honorarkosten Bau LP4-LP9	101.082,37 € brutto
	783.082,37 € brutto
Honorarkosten Planung LP2+LP3 (Beschluss HFKA vom 13.05.2025)	38.188,37 € brutto
Gesamtbudget	821.270,74 € brutto
	<b>≈ 825.000,00 € brutto</b>
Wartungskosten	65.000,00 € brutto

Die Wartungskosten werden vom IB Dippold und Gerold auf 65.000,00 € für 4 Jahre benannt und mit Ausgeschrieben. Diese sind in der Investitionssumme nicht enthalten da diese aus dem jeweils gültigen Haushaltjahr beglichen werden.

**Vergabevorschlag**

Beauftragung der Planung Leistungsphase 4 bis 9 durch das Ingenieurbüro Dippold & Gerold aus 83209 Prien in der Höhe von **101.082,37 € brutto** über den Austausch der Blockheizkraftwerke in der Kläranlage.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

Die Kosten für den Austausch der BHKW's in der Kläranlage wurden für das Haushaltsjahr 2026 angemeldet.

**Im Gremium wird nachgefragt, wie alt die aktuellen Blockheizkraftwerke seien.**

**Herr Wagner antwortet, dass die Blockheizkraftwerke 10 Jahre alt seien.**

**Darauf wird von einem Stadtrat die Meinung vertreten, dass dies für 10 Jahre sehr teuer sei und die Nutzungsdauer kurz.**

**Herr Wagner erläutert, dass die Abschreibungszeiträume auch die tatsächlich realistische Nutzungs- und Lebensdauer abbilden würde.**

**Ein Stadtratsmitglied fragt nach, ob die Lebensdauer bei beiden Blockheizkraftwerken tatsächlich schon erreicht sei.**

**Herr Wagner bejaht dies.**

**Im Gremium wird nachgefragt, ob man das Vergabeverfahren so gestalten könne, dass man eine bessere Qualität erhalte.**

**Herr Wagner antwortet, dass man Einfluss auf die Qualität über die Gestaltung der Ausschreibung habe. Man könne hier beispielsweise bestimmte Qualitätskriterien festlegen.**

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt, die beiden Blockheizkraftwerke in der Kläranlage auszutauschen und ein Budget in der Höhe von 825.000,00 € zur Verfügung zu stellen**

**Für die weitere Planung mit den Leistungsphasen 4 bis 9, wird das Ingenieurbüro Dippold & Gerold aus 83209 Prien in der Höhe von 101.082,37€ brutto beauftragt.**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>22 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>0 Stimmen</b>

**8. Wasserleitungsbau Birkenweg: Maßnahmenbeschluss**

**Stadtratsmitglied Helminger** verlässt um 21.01 Uhr die Sitzung. Somit sind 21 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Aufgrund des Grundschulneubaus und im Zuge der Neugestaltung der Außenanlagen werden die Stadtwerke die Hauptwasserleitung DN 80 (Grauguss) aus dem Jahr 1950 und aus dem Jahr 1977 im Birkenweg erneuern.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

Die Materialgestellung und die Verlegung der Wasserleitung werden von den Stadtwerken Freilassing durchgeführt, ebenfalls bei Bedarf werden die Wasserhausanschlüsse erneuert. Die Umsetzung dieser Maßnahme wird unter Rücksprache mit dem Tiefbauamt im Zeitraum März/April 2026 umgesetzt.

Die Wiederherstellung der Straßenoberflächen im Birkenweg erfolgt im Anschluss durch die Stadt Freilassing, Abteilung Tiefbau.

Diese Maßnahme ist bereits in den Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan 2025 berücksichtigt.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt, die Maßnahme Hauptwasserleitungsbau Birkenweg vor der Straßensanierung mit den geschätzten Gesamtkosten in Höhe von ca. 100.000,00 Euro netto zu genehmigen.**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>21 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>0 Stimmen</b>

**9. Gebührenkalkulation für die Fernwärmeversorgung für die Jahre 2026 und 2027**

Der Stadtrat beschloss am 04.12.2024 für das Jahr 2025 den gleichbleibenden Arbeitspreis der Fernwärmegebühren in Höhe von netto 114,30 Euro/MWh und der Grundgebühr unverändert bei 13 Euro/KJ/h.

Im heurigen Wirtschaftsjahr wird die Energieausschreibung (Strom und Erdgas) für die nächsten drei Jahre vom Ing. Specht abgewickelt.

Durch das Ing. Büro Specht besteht die Möglichkeit kurzfristig an der Börse günstige Energiepreise abzurufen.

Für die CO<sub>2</sub>-Steuer ist eine Erhöhung im Jahr 2025 von 55 Euro pro Tonne auf 65 Euro im Jahr 2026 pro Tonne vorgesehen.

Es wird mit einem Mischpreis (Erdgasbezug) inklusive Nebenkosten von 77,10 Euro/MWh, netto für das Jahr 2026, 74,63 Euro/MWh, netto im Jahr 2027 gerechnet.

Durch den frühzeitigen Abruf der Börsenkurse (Erdgasmengen) konnten für die Wirtschaftsjahre 2027 und 2028 günstigere Beschaffungspreise erzielt werden.

Die Mischpreise beinhalten Arbeitspreis plus Nebenkosten, wie Erdgassteuer, Umlagen, Co<sub>2</sub>-Steuer, sowie Netzentgelte.

Die Energiepreise, vor allem die Erdgaspreise haben sich zwar etwas stabilisiert, sind aber immer noch deutlich höher als vor dem Ukraine-Krieg. Zugleich werden die Umlagen, Netzentgelte und die CO<sub>2</sub>-Steuer auf die Energiepreise jedes Jahr angepasst bzw. erhöht.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

Laut Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) sind die Antragsteller verpflichtet, von einer externen Stelle (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), die beantragten Summen nochmals rechtlich überprüfen zu lassen.

Die gesetzliche Frist zur Prüfung war der 31.05.2025. Der Wirtschaftsprüfer wurde informiert und beauftragt. Die Prüfung wurde im März 2025 vorgenommen.

Das Testat ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWMP, Herr Prof. Dr. Winfried Schwarzmann am 25.03.2025 ausgestellt worden.

Insgesamt wurden von der Werkleitung der Stadtwerke für die Fernwärmeabnehmer 992.636,35 Euro Entlastungsbeträge im Jahr 2023 ermittelt und beantragt und den 218 Fernwärmeabnehmern in der Abrechnung dargestellt und vergütet. Die Endabrechnung nach §34 EWPBG ergab einen Rückforderungsanspruch in Höhe von 1.106,01 Euro. Der Betrag wurde von den Stadtwerken an PWC zurücküberwiesen.

Die korrigierten Entlastungsbeträge sind bereits im Jahr 2023/24 den Kunden berechnet worden. Es handelte sich bei der Korrekturberechnung um leerstehende Objekte oder laufende Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden.

Die Rechtsverhältnisse der Fernwärmeversorgung sind öffentlich-rechtlich durch eine Beitrags- und Gebührensatzung geregelt. Die Sicherstellung der Versorgung ist den Stadtwerken übertragen.

Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt mittels geeichter Wärmezähler auf Basis der Einheit Megawattstunden – MWh.

In den Jahren 2020-2025 sind alle Fernwärmeabnahmestellen mit einem fernauslesbaren Wärmemengenzähler ausgestattet worden.

Ab dem Jahr 2026 wird die Möglichkeit für Fernwärmekunden geschaffen, über ein Dashboard die Verbrauchsdaten abzurufen.

#### Beschreibung der Kalkulation

Für die Fernwärmeversorgung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Kommunalabgabengesetz - KAG).

In der beiliegenden **Anlage 1 zu TOP 9** vom Oktober 2025 ist die Kalkulation tabellarisch dargestellt. Die Entwicklung der Gebühren ist als **Anlage 2 zu TOP 9** beigefügt.

In der Spalte 1 ist das Rechnungsergebnis des Jahres 2024 dargestellt.

In der Spalte 2 sind die Zahlen der Aufwendungen des ganzen Jahres 2025, hochgerechnet aus dem derzeitigen Stand der Aufwandskonten der Buchhaltung, dargestellt.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

Die ansatzfähigen Kosten umfassen die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung sowie die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf das Anlagekapital.

In der Spalte 3 sind die Zahlen und das neue Ergebnis für das Jahr 2026 und in der Spalte 4 das Ergebnis für das Jahr 2027 hochgerechnet.

Für die Fernwärmekunden errechnet sich ein Arbeitspreis von 132,25 Euro für die beiden kalkulierten Jahre 2026 und 2027.

Durch die Sanierung an der Wärmeerzeugungsanlage in der Zirbenstraße 6 im Jahr 2025 wurden folgende, geplante Maßnahmen für die Versorgungssicherheit der Fernwärme umgesetzt:

Im ersten Halbjahr 2025 wurde mit dem Rückbau und Entfernen des Bestandsbetonfundaments der ersten Kaminanlage aus dem Jahr 1972 begonnen.

Auf Grundlage der neuen Statikberechnung für die künftige Kaminanlage musste ein neues Betonfundament mit Ankerkorb hergestellt werden. Während der Betonarbeiten war der Hersteller der neuen Kaminanlage vor Ort und begleitete die Baumaßnahme.

Die Aufstellung der neuen Kaminanlage erfolgte am 26.08.2025 und der Rückbau der zweiten Kaminanlage vom Kessel 1 wurde am 02.09. umgesetzt.

Die neue Kaminanlage hat eine Bauhöhe von 16,0 Metern mit einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen. Außerdem wurde die Anlage mit einem Podest für den Kaminkehrer eingerichtet.

Um die von der Gesetzgebung geforderten Emissions- und Immissionswerte in Zukunft einhalten zu können wurde die Anlage auf den technisch neuesten Stand konzipiert.

Bei der Inbetriebnahme der neuen Kaminanlage waren der Hersteller, der Bezirkskaminkehrermeister und das Ing.-Büro vor Ort.

Aufgrund der aktuellen Energiepolitik sind die Stadtwerke Freilassing aufgefordert Energieeinsparungen zu treffen.

Auf das Betriebsgebäude Zirbenstraße 6 wurde Anfang Juni 2025 das Pultdach errichtet und im Anschluss die PV-Anlage montiert.

Die Inbetriebnahme der PV-Anlage erfolgte am 2. Juli 2025.  
Die erzeugte Energiemenge der PV-Anlage kommt zu 100% der Anlagennutzung zugute (Eigenverbrauch) und dient wiederum zur Einsparung der Stromkosten und zur Wärmeerzeugung (power to heat).

Im Anschluss der kommunalen Wärmeplanung sind Betreiber bereits bestehender Wärmenetze verpflichtet den Transformationsplan einzuleiten.  
Ab dem Jahr 2030 müssen diese bei Fernwärmeanlagen einen regenerativen Anteil von 30 % vorweisen.

Sobald eine Auswertung des Transformationsplanes vorliegt, werden Umsetzungen den zuständigen Gremien vorgestellt.

#### Kalkulatorische Zinsen

Kalkulatorische Zinsen können sowohl aus Restbuchwerten als auch nach einer sog. Durchschnittsmethode berechnet werden. Es wurde die Restbuchwertmethode zugrunde gelegt.

#### Kosten für den Betrieb und den Unterhalt

Die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt für die zurückliegende Zeit wurden der Buchhaltung entnommen. Die voraussichtlichen Kosten wurden möglichst genau geschätzt.

#### Ermittlungen der Gebühren

- Arbeitsgebühr

Art. 8 Abs.6 KAG enthält die Bestimmung, dass bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden können, der höchstens vier Jahre umfassen soll.

Die Arbeitsgebühren werden nach der Menge der abgerechneten Wärmeeinheiten abgerechnet. In der vorliegenden Kalkulation wurde die voraussichtliche Wärmeabgabe für die Jahre 2026 und 2027 mit 4.000 MWh angenommen.

- Grundgebühr

Aufgrund der Investitionen am Betriebsgebäude (Neubaus der Kaminanlage und der Errichtung der PV-Anlage) werden höhere Abschreibungen fällig und führen zu einer Erhöhung der Grundgebühr.

Art. 8 Abs. 2 KAG ermöglicht die Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten durch eine Grundgebühr. Darunter ist jedoch keine Mindestgebühr oder Zählergebühr zu verstehen. Die Zulässigkeit einer Grundgebühr wurde in mehreren Urteilen des BVerwG und des BayVGH bestätigt.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

Als Obergrenze für die Erhebung gilt, dass auch noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfinden muss. Die Bemessung erfolgt nach der Lieferbereitschaft und der Vorhaltung.

Zu den verbrauchsunabhängigen Kosten gehören die Verzinsung des Kapitals, die zeitabhängigen Abschreibungen sowie die Unterhaltung der Produktionsanlagen und die Mindestverwaltung des Unternehmens. Bereits in den früheren Gebührenberechnungen wurde darauf geachtet, den Großteil der Fixkosten in die Grundgebühr einzurechnen.

Für den Kalkulationszeitraum Januar 2026 bis Ende Dezember 2027 ergibt sich folgendes Ergebnis:

Erhöhung:

Grundgebühr [1000 KJ/h] von 13,00 € auf 14,50 €

Arbeitsgebühr [MWh]: von 114,30 € auf 132,25 €

Arbeitskreis Fernwärme

Am 5. November 2025 wurde dem AK die vorläufige Fernwärmekalkulation für die Jahre 2026 und 2027 übermittelt und ausführlich und detailliert besprochen.

Die bereits durchgeführten Sanierungsarbeiten wurden vorgestellt und positiv vom AK zur Kenntnis genommen.

Der Arbeitskreis stimmt der Kalkulation und der Gebührenerhöhung zu.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt, auf Grundlage der vorgelegten Neu-Kalkulation die Gebühren für den Kalkulationszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 wie folgt zu beschließen:**

**Die Arbeitsgebühr erhöht sich von 114,30 Euro/MWh auf 132,25 Euro/MWh, netto  
Von 136,02 Euro/MWh brutto auf 157,38 Euro/MWh brutto.**

**Die Grundgebühr erhöht sich von 13 Euro/KJ/h auf 14,50 Euro/KJ/h, netto  
Von 15,47 Euro/KJ/h, brutto auf 17,26 Euro/KJ/h, brutto, jährlich.**

**Die kalkulatorischen Zinsen erhöhen sich von 2 % auf 3 %.**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>21 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>0 Stimmen</b>

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

**10. Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk hinsichtlich Gebührenanpassung und Preisangabenverordnung (PAngV)**

**Stadtratsmitglied Ehrmann** verlässt um 21.05 Uhr die Sitzung. Somit sind 20 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Aufgrund der Gebührenkalkulation für die Fernwärmeversorgung (siehe vorheriger Tagesordnungspunkt) ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk entsprechend anzupassen.

Zudem sind Regelungen in Benutzungsgebührensatzungen, nach denen die in der Satzung genannten Netto-Benutzungsgebühren „zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer“ zu leisten sind, in der Regel nicht zulässig. Solche oder ähnliche Formulierungen sind in den letzten Jahren vermehrt in kommunale Abgabensatzungen aufgenommen worden, da unklar war oder ist, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt § 2b Umsatzsteuergesetz anzuwenden ist.

Näheres dazu ist den **Anlagen 1 und 2 zu TOP 10** zu entnehmen.

Da in der vorgenannten Satzung Nettobeträge angegeben sind, ist diese diesbezüglich anzupassen (es kommen 19 % MWSt hinzu).

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:**

**Sechszwanzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk**

Vom .....

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

**Satzung**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek.-Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 12.12.2023 (Bek.-Nr. 3), wird wie folgt geändert:

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

**1. § 5 (Beitragsmaßstab) Abs. 6 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:**

„Liegt der ermittelte Wärmebedarf unter 45.000 KJ/h wird ein Herstellungsbeitrag von 2.607,89 € brutto erhoben.“

**2. § 6 (Beitragsatz) erhält folgende neue Fassung:**

„Der Herstellungsbeitrag beträgt 57,95 € brutto je 1.000 KJ/h Bestelleistung.“

**3. § 9 (Grundgebühr) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„Die Grundgebühr beträgt jährlich 17,26 € brutto je 1000 KJ/h Anschlusswert.“

**4. § 10 (Arbeitsgebühr) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

„Die Arbeitsgebühr beträgt je verbrauchte MWh 157,38 € brutto.“

**5. § 14 (Mehrwertsteuer) wird aufgehoben.**

**6. Die bisherigen §§ 15 (Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner) und 16 (Inkrafttreten) werden die §§ 14 und 15.**

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Freilassing, den .....  
STADT FREILASSING

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>20 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>0 Stimmen</b>

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

**11. Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) hinsichtlich Preisangabenverordnung (PAngV)**

Die Preisangabenverordnung (PAngV) ist auch bei kommunalen Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten zu beachten. Regelungen in Benutzungsgebührensatzungen, nach denen die in der Satzung genannten Netto-Benutzungsgebühren „zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer“ zu leisten sind, sind in der Regel nicht zulässig. Solche oder ähnliche Formulierungen sind in den letzten Jahren vermehrt in kommunale Abgabensatzungen aufgenommen worden, da unklar war oder ist, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt § 2b Umsatzsteuergesetz anzuwenden ist. Betroffene Satzungen und Entgeltordnungen sind anzupassen.

Näheres dazu ist den **Anlagen 1 und 2 zu TOP 11** zu entnehmen.

Da in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Freilassing Nettobeträge angegeben sind, ist diese entsprechend anzupassen (es kommen 7 % MWSt hinzu).

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:**

**Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)**

Vom .....

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

**Satzung**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 11.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18.10.2011, Bek.-Nr. 2, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.2023, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 24.10.2023, Bek.-Nr. 2, wird wie folgt geändert:

**1. § 6 (Beitragssatz) erhält folgende neue Fassung:**

„Der Beitrag beträgt

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche: | 1,98 € brutto   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche:    | 3,37 € brutto.“ |

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

**2. § 9a (Grundgebühr) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss  
bis 4 m<sup>3</sup>/h – entspricht Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) 2,5 m<sup>3</sup>/h - : 96,30 € brutto/Jahr  
bis 10 m<sup>3</sup>/h – entspricht Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) 6,0 m<sup>3</sup>/h - : 149,80 € brutto/Jahr  
bis 16 m<sup>3</sup>/h – entspricht Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) 10,0 m<sup>3</sup>/h - : 192,60 € brutto/Jahr  
über 16 m<sup>3</sup>/h – entspricht Nenndurchfluss größer (Q<sub>n</sub>) 10,0 m<sup>3</sup>/h - : 1.230,50 € brutto/Jahr.“

**3. § 9a (Grundgebühr) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

„(3) Die Grundgebühr für einen Bauwasserzähler oder einen sonstigen beweglichen Wasserzähler beträgt 149,80 € brutto pro Entleihung.“

**4. § 9a (Grundgebühr) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:**

„(4) Die Grundgebühr für einen Feuerlöschanschluss beträgt 288,90 € brutto pro Jahr.“

**5. § 10 (Verbrauchsgebühr) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:**

„Die Gebühr beträgt 1,70 € brutto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**6. § 10 (Verbrauchsgebühr) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,70 € brutto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**7. § 14 (Mehrwertsteuer) wird aufgehoben.**

**8. Die bisherigen §§ 15 (Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner) und 16 (Inkrafttreten) werden die §§ 14 und 15.**

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Freilassing, den .....  
STADT FREILASSING

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

**Abstimmungsergebnis:**

**JA**            20 Stimmen  
**NEIN**        0 Stimmen

**12. Sport- und Freizeitanlage Badylon: Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon hinsichtlich Sporthalle sowie Außensportanlagen.**

Die Angelegenheit wurde im Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss am 30.09.2025 vorberaten (**siehe Anlage 1 zu TOP 12**).

Die Betriebsleitung der Bäderbetriebe schlug dem Ausschuss die in **Anlage 2 zu TOP 12** beigefügten Gebührenänderungen für die Benutzung der Sporthalle sowie der Außensportanlagen bzw. Dusch-, Wasch- und Umkleieräume vor. Der **Anlage 2 zu TOP 12** sind Vergleichswerte sowie eine Gegenüberstellung (derzeit – neu) zu entnehmen.

Unter anderem sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Einführung einer Tagespauschale für externe Hallenbelegung 1.000 Euro + Reinigungspauschale 250 Euro
- Die alleinige Nutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleieräume beträgt pro Nutzung **und Umkleide** 50 Euro (derzeit lediglich pro Nutzung).

Grund für die vorgeschlagenen Änderungen ist eine Anpassung der Gebühren für externe Nutzer an die Gebühren der umliegenden Gemeinden für die Benutzung derer Sporthallen bzw. Außensportanlagen.

Der Ausschuss ist dem Vorschlag der Betriebsleitung der Bäderbetriebe gefolgt, und schlägt dem Stadtrat eine entsprechende Gebührenanpassung vor.

Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vorzubereiten.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:**

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon**

Vom .....

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

# Satzung

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 20.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 26.10.2021 (Bek.-Nr. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 12.12.2023, Bek.-Nr. 5, wird wie folgt geändert:

### 1. § 8 erhält folgende neue Fassung:

#### „§ 8 Benutzungsgebühren für die Sporthalle

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle betragen:

a) Dreifachhalle Tagespauschale	1.000,00 €
b) Reinigungspauschale zu Buchstabe a)	250,00 €
c) Dreifachhalle je Übungseinheit (90 min.)	150,00 €
d) Dreifachhalle je Hallenteil und Übungseinheit (90 min.)	50,00 €
e) Mehrzweckraum je Übungseinheit (90 min.)	50,00 €
f) Schulungsraum je Stunde (60 min.)	40,00 €.

(2) Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle durch die VHS Rupertiwinkel betragen für

a) die Dreifachhalle je Hallenteil pro Stunde	20,00 €
b) den Mehrzweckraum pro Stunde	20,00 €.

Die Berechnung erfolgt je angefangener halben Stunde.

(3) Für Freilassinger Vereine und Einrichtungen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing ist die Nutzung gebührenfrei.“

**2. § 9 erhält folgende neue Fassung:**

**„§ 9  
Benutzungsgebühren für die Außensportanlagen mit Dusch-, Wasch- und  
Umkleideräumen**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Außensportanlagen betragen:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Rasenspielfeld 1 – Stadion –<br>1 Spiel bzw. 2 Std. | 100,00 € |
| b) Rasenspielfeld 2<br>1 Spiel bzw. 2 Std.             | 150,00 € |
| c) Kunstrasenplatz – groß –<br><u>gesamter Platz:</u>  |          |
| • 1 Spiel bzw. 2 Std.                                  | 200,00 € |
| • Training für auswärtige Vereine (1,5 Std.)           | 100,00 € |
| <u>halber Platz:</u>                                   |          |
| • 1 Spiel bzw. 2 Std.                                  | 100,00 € |
| • Training für auswärtige Vereine (1,5 Std.)           | 50,00 €  |

Die vorgenannten Gebühren beinhalten die Nutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleideräume.

- (2) Die alleinige Nutzung der Dusch-, Wasch- und Umkleideräume beträgt pro Nutzung und Umkleide 50,00 €.
- (3) Für Freilassinger Vereine ist die Nutzung gebührenfrei.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

STADT FREILASSING  
Freilassing, .....

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

**Abstimmungsergebnis:**

**JA**            **20 Stimmen**  
**NEIN**        **0 Stimmen**

**13.      Genehmigung der Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen  
Zuwendungen an die Stadt Freilassing**

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat Freilassing trifft der Stadtrat die Entscheidung über die Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke über einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall.

Folgendes Spendenangebot liegt vor:

- a) Max Aicher Förderstiftung in Höhe von 5.000,00 € für das Bürgerzentrum „KONTAKT“

Es liegen keine sonstigen Liefer- u. Auftragsverhältnisse vor, die in Zusammenhang mit der Spende gebracht werden können.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat genehmigt die Annahme der oben genannten Spende.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA**            **20 Stimmen**  
**NEIN**        **0 Stimmen**

**14.      Informationen und Anfragen**

Es liegen keine Informationen und Anfragen vor.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 13  
vom 2. Dezember 2025  
- öffentlich -

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt  
**Erster Bürgermeister Hiebl** die öffentliche Sitzung um 21:12 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird in der nächsten Sitzung am 24.02.2026 genehmigt.

Freilassing, 02.04.2026  
STADT FREILASSING

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

Stephan Ahne